

§ 55

Vertragsinhalt

(1) Die Perspektivreparaturverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung und Anzahl der Objekte je Jahr,
- b) Anzahl und Art der Reparatur, getrennt nach
 - kleine Reparatur,
 - mittlere Reparatur und
 - Generalreparatur,
- c) Grobkalkulation des Reparaturumfanges nach Stunden, TDM und Material,
- d) Termine für den Abschluß der Jahresreparaturverträge.

(2) Die Jahresreparaturverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung und Anzahl der Objekte,
- b) Art der Reparatur,
- c) geplanter Beginn der Reparatur je Objekt,
- d) geplanter Abschluß je Objekt,
- e) Kalkulation des Reparaturumfanges nach Stunden, TDM und Material,
- f) Termin der Abgabe der Aufnahmebereitschaft durch den Leistenden,
- g) Festlegung der zu ersetzenden Teile, die der Geheimhaltung unterliegen,
- h) Aufstellung der Teile, die der Besteller anzuliefern hat, mit der Terminangabe,
- i) Termin der Bordbegehung,
- j) Kosten, der Reparatur, getrennt nach Objekten und Reparaturart, Preisfestlegungen und Abrechnungsart.

§ 56

Quartalsoperativpläne

Spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn haben die Vertragspartner auf der Grundlage der Jahresreparaturverträge eine Abstimmung über die im kommenden Quartal durchzuführenden Reparaturen vorzunehmen und den Quartalsoperativplan zu erarbeiten.

§ 57

Reparaturlisten

Der Besteller hat dem Leistenden die spezifizierten Reparaturlisten (Feinbefund) getrennt nach Schiffen, Maschinenbau und Ausrüstung bei

- a) kleiner Reparatur — 2 Monate
- b) mittlerer Reparatur — 3 Monate
- c) Generalreparatur — 6 Monate

vor Beginn der Reparatur zusammen mit einem Arbeitsauftrag in vierfacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 38

Objektreparaturvertrag

(1) Nach Anlieferung des Objektes beim Leistenden ist unverzüglich die abschließende Bordbegehung zur Feststellung des Reparaturumfanges durchzuführen. Spätestens 14 Tage danach ist auf der Grundlage der Reparaturstandards und der Reparaturlisten sowie der Kalkulation ein Objektreparaturvertrag abzuschließen. Der § 55 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Reparaturleistung ist nach den Vorschriften und unter Aufsicht des zuständigen Überwachungsorgans vorzunehmen.

(2) Beide Vertragspartner haben je Objekt einen Reparaturbeauftragten zu benennen.

§ 59

Durchführung der Reparatur

(1) Die Reparaturen sind in folgenden 3 Hauptetappen durchzuführen:

- a) Demontage und Befundaufnahme,
- b) Überholung,
- c) Montage und Funktionsprobe.

(2) Während der Demontage kann der Reparaturumfang bei Vorliegen entsprechender Gründe durch den Besteller erweitert werden, jedoch in der Regel nicht mehr als 10 % des geplanten Umfangs der Reparatur. Bei erheblichen Überschreitungen des geplanten Reparaturumfanges hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, vom Besteller unter Benennung neuer Termine eine Vertragsänderung zu verlangen. In Ausnahmefällen kann diese Frist im Einverständnis mit dem Besteller verlängert werden. Die Festlegung neuer Termine hat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Reparaturumfang anderer Objekte und der Jahreskapazität des Leistenden zu erfolgen.

(3) Aus der Befundaufnahme muß sich der endgültige Reparaturumfang ergeben. Die Befundaufnahme hat im Beisein von Vertretern des Bestellers zu erfolgen.

(4) Mit der Reparaturliste übergibt der Besteller eine Aufstellung der Leistungen, die durch die Besatzung ausgeführt werden. Der Plan dieser Leistungen wird Bestandteil des Terminablaufplanes des Leistenden. Werkzeuge und Energie sind der Besatzung durch den Leistenden zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Besteller hat die termingerechte Durchführung der Leistungen durch die Besatzung zu gewährleisten.

(6) Die Durchführung der Funktionserprobungen darf nur im Beisein von Vertretern des Bestellers erfolgen.

§ 60

Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt auf der Grundlage eines Typenverzweises.

(2) 2 Wochen vor Beginn der Erprobung der Haupt- und Hilfsmaschinenanlage sowie der durchzuführenden See-Erprobung hat der Leistende dem Besteller eine Bereitschaftserklärung zu übergeben. Die erfolgreiche Erprobung gilt zugleich als Abnahme.